

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen der Gemeinde Schönthal (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. März 2009

Die Gemeinde Schönthal erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 29 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Schönthal folgende Änderung der Gebührensatzung:

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. § 3, Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Grabgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Für den Erwerb einer Grabstelle werden folgende einmalige Gebühren erhoben: | |
| Einzelgrab (Reihengrab) | 140,00 € |
| Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 280,00 € |
| Urnengrab (Bodurnengrab) | 140,00 € |
| Urnestelen (Urnenkammer) | 700,00 € |
| (2) Die jährliche Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt für ein | |
| Einzelgrab (Reihengrab) | 14,00 € |
| Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 28,00 € |
| Dreifachgrab | 42,00 € |
| Bodurnengrab | 14,00 € |
| Urnestelen (Urnenkammer) | 14,00 € |
| (3) Die vorstehenden Grabgebühren (Abs.2) gelten jeweils für ein Jahr. Sie sind auf volle Jahre aufgerundet bis zum Ablauf der Ruhefrist (ist 15 Jahre - § 21 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Schönthal) als Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten. Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist ist die Grabgebühr (Abs. 2) wieder für 15 Jahre im Voraus zu entrichten. | |

2. § 4, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren

(1) Benutzung des Leichenhauses

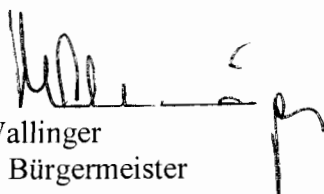
- | | |
|---|----------|
| 1.1 Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhäuser in der Gemeinde Schönthal beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer für alle Personen ohne Unterschied des Alters | 140,00 € |
| 1.2 Mitwirkung bei der Aussegnung | 15,00 € |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Schönthal, den 12. Dezember 2012

GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister

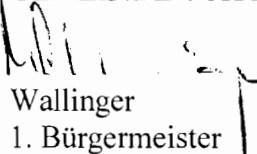
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 12.12.2012 in der Verwaltung der Gemeinde Schönthal zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 12.12.2012 angeheftet und am 15.01.2013 abgenommen.

Schönthal, den 15. Januar 2013

GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister